

Satzung

der Gemeinde Wiefelstede über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in den zusammenhängend bebauten Ortsteilen der Gemeinde Wiefelstede - Straßenreinigungssatzung -

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638), und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406) hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede am 24.01.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Alle öffentlich gewidmeten Straßen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 (4a) Straßenverkehrsordnung, Wege und Plätze innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Gebiet der Gemeinde Wiefelstede unterliegen der Reinigungspflicht im Sinne des § 52 Niedersächsisches Straßengesetz.
- (2) Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne dieser Satzung gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst den dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.
- (3) Art, Maß und räumliche Ausdehnung dieser Reinigungspflicht sind in der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Wiefelstede vom 24.01.2005 geregelt.
- (4) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile betreibt die Gemeinde Wiefelstede die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die in dem anliegenden Straßenverzeichnis A, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.
- (5) Die von der Gemeinde Wiefelstede zu reinigenden Straßen werden in Reinigungsklassen eingeteilt. Die Zugehörigkeit einer Straße zu einer Reinigungsklasse wird bestimmt durch die Anzahl der vorgesehenen Reinigungen. Näheres regelt die Verordnung gem. § 1 Abs. 3.
- (6) Die Gemeinde Wiefelstede bedient sich zur Reinigung eines privaten Unternehmens.

§ 2

Gemeindliche Reinigungspflicht (Anlage A)

- (1) Die Reinigungspflicht der Gemeinde Wiefelstede umfasst die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, Gossen, Parkspuren und Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Schutzstreifen.

Der Gemeinde Wiefelstede obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung des gesamten Straßenraums vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne des § 3 Abs. 5 bestellt sind, und vor ihren eigenen Grundstücken in den zusammenhängend bebauten Ortsteilen, soweit die Reinigungspflicht gemäß § 3 Abs. 5 nicht einem anderen obliegt.

- (2) Soweit die Gemeinde Wiefelstede die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer der an die von der Gemeinde zu reinigenden Straßen angrenzenden und durch die erschlossenen Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung.

Für die Benutzung erhebt die Gemeinde Gebühren nach der besonderen Gebührensatzung.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht (Anlage A)

- (1) Die Reinigung der Rad- und Gehwege, gleich ob und wie diese befestigt sind, wird für die im § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Auf § 1 Abs. 3 dieser Satzung wird verwiesen.
- (2) § 3 Abs. 1 ist sinngemäß für verkehrsberuhigte Bereiche anzuwenden.
- (3) Neben den allgemeinen Reinigungspflichten im Sinne der §§ 1 Abs. 3, 3 Abs. 1 sowie 3 Abs. 2 dieser Satzung wird im übrigen den Eigentümern verkehrsmäßig direkt erschlossener Hintergrundstücke die Winterreinigung für die entsprechende Erschließungszuwegung übertragen.
- (4) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern der Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen getrennt sind.
- (5) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Reinigung der Gehwege die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentümerge-setz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor.
- (6) Mehrere Reinigungsverpflichtete im Sinne dieser Satzung sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

- (7) Die Abs. 1, 2 und 4 gelten nicht für Grundstücke, deren Eigentümer die Gemeinde Wiefelstede ist, sofern nicht einem anderen an diesen Grundstücken eines der in Abs. 5 genannten Nutzungsrechte bestellt ist.

Die Abs. 1, 2 und 4 gelten ferner nicht für Grundstücke, an denen eines der in Abs. 5 genannten Nutzungsrechte für die Gemeinde Wiefelstede bestellt ist.

§ 4

Vertretung des Pflichtigen

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 5

Reinigungsgebiet im übrigen

- (1) Für die nicht in der Anlage A genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der Gehwege, der Radwege und der Parkspuren sowie der Fahrbahn bis zur Mitte übertragen. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (2) § 3 Abs. 2 bis 7 und § 4 gelten entsprechend.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Reinigen von Straßen innerhalb der Gemeinde Wiefelstede vom 31. März 1995 in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung dieser Satzung vom 12. Juli 2002 außer Kraft.

26215 Wiefelstede, 24. Januar 2005

- Änderungen eingearbeitet -

gez. Völkers
Bürgermeister

Bekanntmachung siehe Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 4 vom 04. Februar 2005, S. 26
1. Änder. v. 28.03.2006 (ab 01.01.2006) s. Amtsbl. f. d. Landkr. Ammerland Nr. 16 v. 28.04.2006, S. 57
2. Änder. v. 18.12.2007 (ab 01.01.2008) s. Amtsbl. f. d. Landkr. Ammerland Nr. 1 v. 04.01.2008, S. 8